S 14 R 657/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 R 657/21
Datum	29.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 R 126/22
Datum	18.03.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nster vom 29.11.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

<u>Tatbestand:</u>

Der KlÃ¤ger begehrt die Feststellung, â□□dass ein Scan per E-Mail einem Fax gleichstehtâ□□.

Die Beklagte bewilligte dem am 00.00.1983 geborenen KlÃ¤ger eine zunÃ¤chst von Mai 2015 bis April 2018 befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung (Bescheid vom 04.07.2016); diese bewilligte die Beklagte anschlieÃ□end rÃ¼ckwirkend ab Februar 2015 und auf Dauer (Bescheid vom 04.01.2017; monatliche RentenhÃ¶he 243,36 â□¬ brutto). Der KlÃ¤ger erhÃ¤lt zudem aufstockende Sozialleistungen.

Mit E-Mail vom 12.08.2020 erhob der KlÃ¤ger Widerspruch gegen den Rentenanpassungsbescheid zum 01.07.2020. Die Beklagte klÃ¤rte ihn daraufhin darÃ¼ber auf, dass ein schriftlich per E-Mail eingegangener Widerspruch nur dann rechtswirksam eingelegt sei, wenn er eine â□□digitale Unterschriftâ□□, die sog. qualifizierte elektronische Signatur, enthalte, Â§ 84 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG); die E-Mail vom 12.08.2020 enthalte keine â□□digitale Unterschriftâ□□ (Schreiben vom 18.08.2020). Am 19.08.2020 ging bei der Beklagten postalisch ein vom KlÃ¤ger im Original unterschriebener Widerspruch ein. Die daraufhin vom KlÃ¤ger erbeteneÂ BestÃ¤tigung Ã¼ber das Vorliegen eines rechtswirksamen Widerspruchs erfolgte durch die Beklagte am 11.09.2020.

Mit einer ersten, am 07.09.2020 vor dem Sozialgericht MÃ¼nster (SG) erhobenen Klage (S 23 R 668/20) begehrte der KlÃ¤ger die Feststellung, dass ein unterschriebener, eingescannter Widerspruch, der per E-Mail geschickt worden sei, als solcher anzuerkennen sei, weil es im Vergleich zu heutigen Faxen keinen Unterschied gebe, der es rechtfertige, ein Fax genÃ¼gen zu lassen und einen Scan nicht. Die Beklagte erwiderte, sie habe die vom KlÃ¤ger begehrte BestÃ¤tigung Ã¼ber das Vorliegen eines rechtswirksamen Widerspruchs gegen die Rentenanpassung zum 01.07.2020 nach Eingang eines vom KlÃ¤ger mit â□□echter Unterschriftâ□□ unterschriebenen Widerspruchs am 19.08.2020 (mit Schreiben vom 11.09.2020) bestÃ¤tigt; eine Widerspruchseinlegung mittels E-Mail stelle hingegen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts als auch der Landessozialgerichte keine Widerspruchseinlegung im Sinne des Â§ 84 Abs. 1 Satz 1 SGG dar; das jetzige Begehren des KlÃ¤gers sei nicht nachvollziehbar, weil bereits seit dem 19.08.2020 der vom KlÃ¤ger unterschriebene rechtswirksame Widerspruch mit â□□echterâ□□ Unterschrift vorliege (Schriftsatz vom 22.09.2020). In der Folge erklÃ¤rte die Beklagte des Weiteren, sie erkenne den Anspruch auf rechtswirksame und fristgerechte Erhebung des Widerspruchs gegen den Rentenanpassungsbescheid zum 01.07.2020 an (Schriftsatz vom 14.12.2020). Nachdem der KlÃ¤ger auf die ihm gegen Postzustellurkunde am 11.06.2021 zugegangene Aufforderung des SG vom 08.06.2021, das Verfahren durch Annahme des Anerkenntnisses der Beklagten weiter zu betreiben, einzig mit dem Vortrag reagierte, es bestehe weiterhin Interesse am Verfahren, er warte nur darauf, dass das SG seine Arbeit mache, wies das SG ihn darauf hin, dass dies kein Betreiben darstelle und die Frist zum Betreiben daher weiterhin gelte. Am 16.09.2021 teilte das SG den Beteiligten mit, die Klage gelte nach Â§ 102 Abs. 2 Satz 1 SGG als zurÃ¼ckgenommen.

Noch wÃ¤hrend des laufenden ersten Klageverfahrens zu S 23 R 668/20 begehrte der KlÃ¤ger mit einer weiteren, vor dem SG am 12.01.2021 erhobenen Klage (S 23 R 22/21) erneut die Feststellung, dass ein unterschriebener, eingescannter Widerspruch, der per E-Mail geschickt worden sei, als solcher anzuerkennen sei, weil es im Vergleich zu heutigen Faxen keinen Unterschied gebe, der es rechtfertige, ein Fax genÃ¼gen zu lassen und einen Scan nicht. Mit Schriftsatz vom 03.02.2021 erwiderte die Beklagte, fÃ¼r eine erneute Klageerhebung bestehe vor dem Hintergrund des noch anhÃ¤ngigen Verfahrens S 23 R 688/20 kein Raum. Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten wies das SG die Klage durch Gerichtsbescheid vom 10.05.2021 ab und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, die Klage sei zum einen wegen

sog. doppelter RechtshÃ¤ngigkeit (infolge der seit dem 07.09.2020 anhÃ¤ngigen Klage S 23 R 668/20 mit demselben Streitgegenstand) und zum anderen wegen fehlenden RechtsschutzbedÃ¼rfnisses (nachdem die Beklagte im Verfahren S 23 R 668/20 eine rechtswirksame und fristgerechte Erhebung des Widerspruchs gegen den Rentenanpassungsbescheid zum 01.07.2020 anerkannt habe) unzulÃ¤ssig. Auf die dagegen erhobene Berufung vom 10.06.2021 (L 14 R 516/21) mit dem Vortrag, â□□das Anerkenntnis bezieht sich auf einen anderen Sachverhalt, darum muss die Klage auch eine andere seinâ□□, wies das Landessozialgericht NRW (LSG) den KlÃ¤ger mit Schreiben vom 09.07.2021 darauf hin, diese sei ohne Erfolgsaussicht, da unbegrÃ¼ndet; es werde daher die Mitteilung erbeten, ob die Berufung zurÃ¼ckgenommen werde. Nachdem der KlÃ¤ger auch auf die Betreibensaufforderung des LSG nicht reagierte, hat das LSG mit Beschluss vom 30.12.2021 festgestellt, dass die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des SG vom 10.05.2021 gemÃ¤Ã□ Â§ 156 Abs. 2 Satz 1 SGG als zurÃ¼ckgenommen gilt.

Mit Antrag auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes (S 14 R 656/21 ER) und Klage (S 14 R 657/21) vom 01.10.2021 hat der KlÃ¤ger erneut die Feststellung begehrt, â□□dass ein Scan per E-Mail einem Fax gleichstehtâ□□.

Den Antrag auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes hat das SG mit Beschluss vom 05.11.2021 abgelehnt; es fehle am RechtsschutzbedÃ¼rfnis, weil die Beklagte im ersten Klageverfahren (S 23 R 688/20) mit Schriftsatz vom 14.12.2020 eine rechtswirksame und fristgerechte Erhebung des Widerspruchs gegen den Rentenanpassungsbescheid zum 01.07.2020 auch durch den vom KlÃ¤ger unterschriebenen, eingescannten Widerspruch, der per E-Mail geschickt worden sei, anerkannt habe; darÃ¼ber hinausgehende generalisierende Feststellungen seien nicht zu erwirken. Die dagegen gerichtete Beschwerde vom 16.11.2021 (â□□Die Gegenseite hat nicht den Scan anerkannt, sondern den postalischen Zugang danach. Der Punkt ist strittig und wird von mir so lange verfolgt, bis er geklÃ¤rt istâ□□), hat das LSG mit Beschluss vom 19.01.2022 aus den weiterhin zutreffenden GrÃ¼nden desÂ angefochtenen Beschlusses des SG vom 05.11.2021 zurÃ¼ckgewiesen (L 14 R 1027/21 B ER). Die dagegen gerichtete AnhÃ¶rungsrÃ¼ge des KlÃ¤gers vom 01.02.2022 (â□□GehÃ¶rsrÃ¼ge gegen L 14 R 1027/21 B ER, Art. 1 GGâ□□) hat das LSG mit Beschluss vom 18.02.2022 als unzulÃ¤ssig verworfen, weil es an der fristgerechten Darlegung einer entscheidungserheblichen GehÃ¶rsverletzung durch den Senat fehle.

Die Klage hat das SG nach vorheriger AnhÃ¶rung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 29.11.2021 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, bereits deren ZulÃ¤ssigkeit sei nicht gegeben, weil es am allgemeinen RechtsschutzbedÃ¼rfnis fehle; dieses liege nicht vor, wenn eine einfachere und gÃ¼nstigere RegelungsmÃ¶glichkeit ohne fÃ¶rmlich-schriftliche Entscheidung des Gerichts erÃ¶ffnet sei; dies sei hier der Fall, weil kein denkbarer Anspruch des KlÃ¤gers auf gerichtlich positive Entscheidung bestehe, wie dies schon im Eilverfahren im Beschluss vom 05.11.2021 zum Ausdruck gebracht worden sei. DarÃ¼ber hinaus sei die Klage auch offensichtlich unbegrÃ¼ndet, weil die Beklagte im Verfahren S 23 R 668/20 mit Schriftsatz vom 14.12.2020 mitgeteilt

habe, dass sie eine rechtswirksame und fristgerechte Einlegung des Widerspruchs gegen den Rentenanpassungsbescheid zum 01.07.2020 auch durch den vom KlÃ¤ger unterschriebenen, eingescannten Widerspruch, der per E-Mail geschickt worden sei, anerkannt habe; dies zweifele die Beklagte auch im vorliegenden Verfahren nicht an.

Mit der Berufung vom 14.12.2021 gegen den ihm am 08.12.2021 zugegangenen Gerichts-bescheid trÃ¤gt der KlÃ¤ger (einzig) vor: â□□Nicht der Scan, sondern der postalische Widerspruch wurde anerkanntâ□□.

Die Ladung zum Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 18.03.2022 um 14:20 Uhr ist dem KlÃ¤ger per Postzustellungsurkunde am 05.03.2022 zugestellt worden. Das persÃ¶nliche Erscheinen des KlÃ¤gers zum Termin hat der Senat nicht angeordnet. In der Ladung zum Termin ist der KlÃ¤ger darauf hingewiesen worden, dass es ihm freistehe, zu der Verhandlung zu erscheinen und auch im Falle seines Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kÃ¶nne. Reisekosten, sonstige Auslagen und Verdienstausfall wÃ¼rden nicht vergÃ¼tet, es sei denn, dass das Gericht das Erscheinen des KlÃ¤gers fÃ¼r geboten halte.

Mit am 15.03.2022 eingegangenem Schriftsatz hat der KlÃ¤ger â□□wegen BedÃ¼rftigkeitâ□□ einen Fahrtkostenvorschuss fÃ¼r diesen Termin beantragt.

Mit Schreiben vom 15.03.2022 hat der Vorsitzende den KlÃ¤ger darauf hingewiesen, dass sein Erscheinen im Verhandlungstermin nicht angeordnet sei, so dass auch eine Erstattung von Fahrtkosten nicht in Betracht kÃ¤me. Ein Fahrtkostenvorschuss komme deshalb nicht in Betracht. SelbstverstÃ¤ndlich stehe es dem KlÃ¤ger frei, am Termin teilzunehmen, ohne dass sein persÃ¶nliches Erscheinen hierzu angeordnet sei. Es sei ihm dann allerdings auch zumutbar, die hierfÃ¼r anfallenden BefÃ¶rderungskosten mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln von N nach Essen aus der von ihm bezogenen Rente zuzÃ¼glich der von ihm ergÃ¤nzend bezogenen Sozialleistungen zu tragen.

Das Schreiben ist dem KlÃ¤ger am selben Tag vorab per E-Mail an seine aus den zahlreich von ihm weiterhin gefÃ¼hrten Verfahren bekannte Adresse a@gmx.de zugestellt worden. Ferner ist der KlÃ¤ger am 15.03.2022 telefonisch von Seiten des Senats darauf hingewiesen worden, dass ihm dieses Schreiben vorab per E-Mail zugesandt worden und auch per Post unterwegs sei. Ebenfalls ist der KlÃ¤ger in diesem Telefonat davon in Kenntnis gesetzt worden, dass seinem Antrag nicht entsprochen wird.

Der KlÃ¤ger ist zum Termin der mÃ¼ndlichen Verhandlung des Senats nicht erschienen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Senat hat die Akten S 23 R 668/20, S 23 R 22/21 und S 14 R 656/21 ERÂ

beigezogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Ã¼brigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Akten Bezug genommen, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung des Senats war.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Der Senat konnte trotz Abwesenheit des KlÃ¤gers in der mÃ¼ndlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, weil dieser in der Ladung auf diese VerfahrensmÃ¶glichkeit hingewiesen worden ist, Â§Â§ 110 Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 1 , 126 SGG.

Die Unterschreitung der zweiwÃ¶chigen Ladungsfrist des Â§ 110 Abs. 1 Satz 1 SGG um einen Tag ist unschÃ¤dlich, da es sich bei dieser Soll-Regelung um eine bloÃe Ordnungsvorschrift handelt (vgl. B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum Sozialgerichtsgesetz, 13. Auflage, 2020, Rn. 13 zu Â§ 110 SGG m.w.N.).

Das persÃ¶nliche Erscheinen des KlÃ¤gers war nicht angeordnet, Â§ 111 Abs. 1 Satz 1 SGG. Der Senat war auch nicht gehalten, dem KlÃ¤ger den beantragten Fahrtkostenvorschuss zu gewÃ¤hren. Hierbei kann dahinstehen, ob der KlÃ¤ger im Hinblick darauf, dass der Senat seinen drei Tage vor dem Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 15.03.2022 gestellten Antrag auf Fahrtkostenvorschuss denknotwendig auch erst (frÃ¼hestens) â wie geschehen â am 15.03.2022 (negativ) bescheiden konnte, gehalten war, etwaige EinwÃ¤nde gegen diese Ablehnung noch vor dem Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 18.03.2022 geltend zu machen (vgl. dazu: BSG, Beschluss vom 17.12.2020, B 1 KR 26/20 B, Rn. 6 m.w.N. *juris*). Denn der Senat ist nicht verpflichtet, dafÃ¼r Sorge zu tragen (etwa durch Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens unter Ãbernahme der Fahrtkosten), dass jeder Beteiligte auch persÃ¶nlich vor Gericht auftreten kann. Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und Â§ 62 SGG verlangen nicht, dass der Beteiligte selbst gehÃ¶rt wird (BSG, Beschluss vom 23.04.2009, B 13 R 15/09 B, Rn. 11 m.w.N., *juris*). Vielmehr ist der Senat auch bei einem â wie hier â nicht rechtskundig vertretenen mittellosen KlÃ¤ger lediglich gehalten, Ã¼ber einen von diesem gestellten Antrag auf Fahrtkostenvorschuss rechtzeitig eine Entscheidung herbeizufÃ¼hren (BSG, Beschluss vom 11.02.2015, B 13 R 329/13 B, Rn.11).

Dies ist mit Schreiben des Vorsitzenden vom 15.03.2022 geschehen. Da der Senat eine reine Rechtsfrage zu entscheiden hatte, war das Erscheinen des KlÃ¤gers im Termin auch nicht zur (weiteren) SachverhaltsaufklÃ¤rung geboten (vgl. dazu: BSG, Beschluss vom 23.04.2009, a.a.O., Rn. 11), weshalb dieser Antrag abgelehnt worden ist.

Die zulÃ¤ssige â insbesondere fristgerecht eingelegte â Berufung ist unbegrÃ¼ndet, weil das SG die Klage zu Recht als unzulÃ¤ssig abgewiesen hat. Denn fÃ¼r die Klage mangelt es jedenfalls am Vorliegen des erforderlichen Rechtsschutzinteresses des KlÃ¤gers.

Bereits zweifelhaft ist schon, ob das klÃ¤gerische Begehren auf Feststellung, âdass ein Scan per E-Mail einem Fax gleichstehtâ, Ã¼berhaupt Gegenstand einer Feststellungsklage gemÃ¤Ã Â§ 55 SGG sein kann. Â§ 55 SGG lautet:

(1) Mit der Klage kann begehrt werden

1.Â die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines RechtsverhÃ¤ltnisses,

2.Â die Feststellung, welcher VersicherungstrÃ¤ger der Sozialversicherung zustÃ¤ndig ist,

3.Â die Feststellung, ob eine GesundheitsstÃ¶rung oder der Tod die Folge eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer SchÃ¤digung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes ist,

4.Â die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts,

wenn der KlÃ¤ger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.

Â

(2) Unter AbsatzÂ 1 Nr.Â 1 fÃ¤llt auch die Feststellung, in welchem Umfang BeitrÃ¤ge zu berechnen oder anzurechnen sind.

Das Begehren des KlÃ¤gers, festzustellen, âdass ein Scan per E-Mail einem Fax gleichstehtâ, lÃ¤sst sich nÃ¤mlich zumindest nicht ohne weiteres unter die inÂ AbsatzÂ 1 Nrn.Â 1 bis 4Â undÂ AbsatzÂ 2Â nÃ¤her bezeichneten GegenstÃ¤nde einordnen, die aber allein Gegenstand einer Feststellungklage nach Â§ 55 SGG sein kÃ¶nnen.

Der Senat kann dies aber dahinstehen lassen. Denn es fehlt jedenfalls am erforderlichen Rechtsschutzinteresse fÃ¼r das klÃ¤gerische Feststellungsbegehren, weil die Beklagte im Verfahren S 23 R 688/20 mit Schriftsatz vom 14.12.2020 eine rechtswirksame und fristgerechte Erhebung des Widerspruchs gegen den Rentenanpassungsbescheid zum 01.07.2020 anerÂkannt hat. Hierdurch besteht ein schutzwÃ¼rdiges Interesse des KlÃ¤gers, gerichtlichen RechtsÂschutz dadurch zu erhalten, dass festgestellt wird, dass âein Scan per E-Mail einem Fax gleichÂ-stehtâ, jedenfalls nicht (mehr). Denn Ziel eines solchen Feststellungsinteresses kann allein sein, dass festgestellt wird, dass der vom KlÃ¤ger gegen den Rentenanpassungsbescheid zum 01.07.2020 eingelegte Widerspruch fristgemÃ¤Ã und formwirksam eingelegt worden ist. Genau dieses Ziel hat der KlÃ¤ger aber

bereits erreicht, nachdem die Beklagte im Verfahren S 23 R 688/20 mit Schriftsatz vom 14.12.2020 eine rechtswirksame und fristgerechte Erhebung des Widerspruchs gegen den Rentenanpassungsbescheid zum 01.07.2020 anerkannt hat.

Dieses Ergebnis Ã¤ndert sich nicht dadurch, dass das Anerkenntnis der Beklagten auf der Grundlage des am 19.08.2020 bei der Beklagten postalisch eingegangenen und vom KlÃ¤ger im Original unterÂschriebenen Widerspruchs gegen den Rentenanpassungsbescheid zum 01.07.2020 erfolgte und nicht auf der Grundlage des mittels E-Mail vom 12.08.2020 erhobenen Widerspruchs (siehe Schriftsatz der Beklagten vom 22.09.2020). Denn auf welchem Weg der KlÃ¤ger sein Ziel erreicht hat, ist irrelevant; relevant ist allein, dass er sein Ziel bereits erreicht hat; bereits dies lÃ¤sst ein schutzwÃ¼rdiges Interesse an gerichtlichem Rechtsschutz nicht mehr zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des Â§ 160 Absatz 2 Nr. 1 und 2 SGG nicht erfÃ¼llt sind.

Â

Â

Erstellt am: 04.10.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024